

Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz), als geschichtliche Denkmale zu betrachten, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Das Steiermärkische Landesarchiv hat die Archive und Registraturen der Gemeinden zu besichtigen, die Gemeinden in Archivfragen zu beraten und im Bedarfsfalle selbst die Ordnung der Archive und Registraturen durchzuführen. Die Gemeindeämter werden eingeladen, den Beamten des Steiermärkischen Landesarchives zu den Archiv- und Registraturräumen Zutritt zu geben, ihnen bei ihren Arbeiten alle nötige Hilfe zu leisten und nach ihrer Anleitung die Erhaltung, Ausscheidung, Aufstellung und Ordnung der von den Gemeinden verwahrten Archivalien vorzunehmen.

Das Gemeindearchiv und seine Pflege.

Von Wolfgang Sittig.

Die Bestimmungen des vorher abgedruckten Erlasses sind nicht eine Belastung der Gemeinden im Dienste fremder Interessen. Mögen Gemeindearchivalien auch für die Landesgeschichte wesentlich sein, die größte Wichtigkeit haben sie doch für die Gemeinde selbst.

Die geistige Einstellung der Revolutions- und Aufbauzeit vor hundert Jahren gefährdete den schriftlichen Niederschlag der früheren Zeiten auf das schwerste. Besonders schlimme Folgen hatte der Bruch mit der Vergangenheit für die Gemeindearchive. Auf dem Lande hatten die erst neugeschaffenen politischen Ortsgemeinden ohnehin wenig überkommenes Schriftgut zu verwalten. Außer Katastersachen seit zirka 1825, allenfalls Jahr- und Viehmarktsprivilegien u. dgl. übernahmen sie von den älteren Verwaltungen Verrichtungs- und Verrechnungsbücher und ähnliches, Restbestände aus der örtlichen Herrschaftsverwaltung und dem Besitz der alten Gemeinen, vielleicht auch bei der Gemeinde gelandete Kaufbriefe und Besitztakten einzelner Bauernhöfe. Aber auch in den Städten und Märkten erhielten die neuen Gemeindeverwaltungen keineswegs einfach deren Archive. Die alten Bürgerschaften bestanden ja fort und bis tief in unser Jahrhundert hinein gab es noch Streitigkeiten und Prozesse um die alten städtischen Besitzrechte und den Anteil an ihnen zwischen diesen Bürgerkommunitäten und den neuen politischen Ortsgemeinden. Mehrfach verwahrten einzelne Bürger das alte Stadt- oder Marktarchiv. Dann hatten die Organe der neuen Gemeindeverwaltung unter Umständen nicht einmal zu diesem freien Zutritt. Das war wohl eine Folge des Gebrauches, die Gemeindearchivalien bei dem jeweiligen Bürgermeister oder Stadtschreiber aufzubewahren. Ein solcher, dem Archiv natürlich sehr gefährlicher

Gebrauch ergab sich bei kleinen Gemeinden ohne Gemeindehaus von selbst, hatte sich aber selbst in manchen Städten merkwürdig lang erhalten.

Es mangelte aber auch die richtige Einstellung zu den schriftlichen Zeugnissen der eigenen Vergangenheit. Schon Aufklärung und Josefinismus hatten das ungeschichtliche Denken heraufgeführt und das Bevormundungssystem des vormärzlichen Polizeistaates ließ die Tradition erst recht als Belastung und Fessel erscheinen. Neue politische Ideen, geschichtliche Umwälzungen von bis dahin unerhörtem Ausmaß, schließlich das Aufstreben der Wirtschaft und der sich ankündigende Aufschwung der Technik waren mächtiger als die romantische Schule. Und wo diese Einfluß gewann, suchte man den Geist der Vergangenheit bestenfalls in einem verklärten Mittelalter, ließ aber die Zeugnisse der lebendigen Verbindung mit dieser Vergangenheit unter den Händen zerrinnen.

Die Bestrebungen zur Erhaltung der Schriftdenkmale in Steiermark sind älter als irgendwo im deutschen Sprachgebiet. Eine etwas früher beginnende Aktion des Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien war bald wieder eingeschlafen. In Steiermark stand am Beginn dieser Bestrebungen ein Aufruf Erzherzog Johanns aus dem Jahre 1811 zur Einsendung von Abschriften für das neugegründete Landesmuseum. Hier sind sogar Akten und Korrespondenzen miterwähnt. Im allgemeinen freilich galt die Fürsorge in dieser Frühzeit des Archivschutzes in Steiermark den Urkunden, vor allem den mittelalterlichen Urkunden, allenfalls noch Privilegien oder dem Niederschlag größerer politischer Ereignisse. Aber das geschichtliche Verständnis der Besten und Gebildetsten drang nicht weit genug in die Gemeindestuben. Als Erzherzog Johann den erwähnten Aufruf hinausgehen ließ, moderte das Archiv der Landeshauptstadt Graz in einem Keller in der Färbergasse. Nicht allzuviel später warf man dann diesen Bestand samt dem darin enthaltenen Archive des Bürgerstandes auf den steirischen Landtagen ungeprüft weg, eine bei Archivalien nicht so selten angewendete Methode, die Spuren von Versäumnissen zu beseitigen und vielleicht doch vorhandene Wissensbisse zurückzudrängen. Gleichzeitig organisierte das Rheinland einen wirksamen staatlichen Archivschutz für die Stadtarchive, mit dem es den älteren Bestrebungen in unserem Lande den Rang ablief.

Das ungeschichtliche Denken richtete aber nicht nur an den bei der Schaffung der politischen Ortsgemeinde vorhandenen älteren Beständen Schaden an, es mißachtete auch die in der neuen Gemeindeverwaltung selbst erwachsenen Archivalien. Damit schädigte man nicht den organischen Zusammenhang mit einer Vergangenheit, an die man nicht gerne zurückdachte, man vernachlässigte unmittelbar praktische Bedürfnisse. Anderswo wird gefordert, daß die

Kanzleibeamten der Gemeinden „über die chinesische Mauer der täglich benötigten Registratur hinüberzublicken vermögen“ und die Bedeutung etwa eines Voraktes aus dem 18. Jahrhundert oder einer einschlägigen Urkunde des 16. Jahrhunderts zu würdigen verstehen. Die steirischen Gemeinden haben vielfach noch in jüngster Vergangenheit ihre Akten bis nahe an das laufende Jahr heran vernichtet. Mehr als dreißig Jahre Zurückliegendes wurde fast überall als unnütz betrachtet und weggeschafft, sobald man Raum brauchte für die neueren Akten oder etwa für eine Volksbank oder gar für ein Stadtjubiläum. Außerdem zahlte eine Papierfabrik oder ein Zwischenhändler zwar nicht viel, aber doch etwas für das „Altpapier“, eine angenehme Beigabe zu dem vermeintlich Nützlichen. In der Folge aber stehen dann solche Gemeinden jeder etwas komplizierten oder nach langer Pause wieder auftauchenden Verwaltungs- oder Rechtsfrage hilflos gegenüber. Wo etwa das Grundbuch versagen muß, bleiben noch langwierige und oft erfolglose Nachforschungen in den Archiven übergeordneter Stellen übrig, Aushilfen statt der gegebenen Quelle, die man selbst vernichtet hat.

Jede politische Umwälzung bedeutet besonders für die Archivalien eine neue Gefährdung. So ließ der Umsturz des Jahres 1918 vielfach das Schrifttum der eben vergangenen Zeit als überholt und wertlos erscheinen. Man vergaß, daß gerade das Leben der Gemeinden eine jahrzehntelange politische Schulung bedeutet hatte, die der ungespielten Demokratie bitter nötig war. Damals, Jänner 1919, hat z. B. die Stadt Bruck ihr Archiv 1850—1886 der Papiermühle zum Opfer fallen lassen. Die älteren Bestände waren zu diesem Zeitpunkt glücklicherweise im Steiermärkischen Landesarchiv dem Zugriff der verständnislosen Stadtverwaltung entzogen. Später wurde die anwachsende Papierflut der neuesten Verwaltung dem Älteren gefährlich, einerseits weil der Raumangel dadurch erhöht wurde, andererseits weil das Anwachsen des für die Dauer Wertlosen den Blick für das dauernd Wertvolle schwächte. Die Altpapiersammlungen und die Dachbodenentrümpelung des letzten Krieges vollendeten für viele Gemeindearchive die Katastrophe. Daran konnten die verständnisvollen Bemühungen höherer und oberster Fachstellen nichts ändern, die in der wachsenden Verwirrung die lokale Verwaltung nicht mehr erreichten.

Wenn bei all dem von den Archiven der steirischen Städte und Märkte vor 1850 überhaupt etwas übriggeblieben ist, so verdanken die Gemeinden das fast ausschließlich der Sammeltätigkeit des Steiermärkischen Landesarchivs und der Stellen, die seiner Tätigkeit vorausgingen.

Aus den erwähnten Bestrebungen Erzherzog Johanns entwickelte sich das Joanneumsarchiv, das bald auch Originale zu sammeln

begann. Doch blieben es zunächst kleine Teilbestände, allerdings aus den meisten Städten und Märkten. Seit der Jahrhundertmitte wuchs der Umfang der abgetretenen Bestände einzelner Städte und Märkte. Der durch die Umwälzungen steigenden Gefährdung der älteren Archive stand eine eifrigere Sammeltätigkeit auch des Historischen Vereines für Steiermark und einzelner Personen, besonders des „Landesarchäologen“ Karl Haas gegenüber. Das Ergebnis dieser Tätigkeit und ihre Fortsetzung übernahm das 1869 neugegründete Steiermärkische Landesarchiv. Sein Gründer und langjähriger Leiter, Josef von Zahn, setzte die Abtretung geschlossener älterer Bestände zahlreicher Städte und Märkte durch, seit 1897 durch eine Empfehlung des Landesausschusses unterstützt. In den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts kam noch einzelnes dazu. Unter den so geretteten Archiven befinden sich die der wichtigsten Städte. Vervollständigungen auch der älteren Bestände waren durch verständnisvolles Verhalten von Gemeindeverwaltungen, Ortsmuseen und Ortsforschern in einzelnen Fällen bis zur Gegenwart möglich, z. B. für Judenburg und Knittelfeld. Mit welchen Schwierigkeiten das Landesarchiv aber oft zu kämpfen hatte, mag man in Franz Wagners Inventar des Archivs der Stadt Bruck a. d. Mur (Bruck 1934, SA. aus der Archivalischen Beilage der Historischen Blätter), S. IX ff, nachlesen. In diesem Fall wurde das Landesarchiv trotz zustimmender Beschlüsse durch Nichtbeantwortung von Schreiben des Landesarchivs, ja, des Landesausschusses und ähnliche, keineswegs der Vergangenheit angehörende Methoden von 1864 bis 1882 und von 1894 bis 1896 hingehalten. Bei der zweiten Abtretung übergab man entgegen Gemeindevorschluß die Akten von 1850 bis 1859 nicht, ließ sie aber 1919 samt denen der folgenden Jahre vernichten. Auch ein Beispiel für viele! Oft erscheinen die Archivalien den Gemeindeverwaltungen nur dann von Wert, wenn die Abtretung angeregt wird, während sie vorher und nachher bedenkenlos der Verwahrlosung oder Vernichtung anheimgegeben werden.

Die geretteten Bestände wurden im Steiermärkischen Landesarchiv nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert, in Schubern geordnet und durch Kataloge aufgeschlossen. Dies entspricht dem französischen System, das durch Theodor v. Sickel und das von ihm begründete Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien für Österreich vorbildlich wurde. Heute zieht man es vor, die ursprüngliche Ordnung der Archive beizubehalten bzw. womöglich wiederherzustellen. Das wäre aber bei den Restbeständen, um die es sich damals überwiegend handelte, meist ohnehin kaum möglich gewesen. Als Beispiel einer solchen Sachgliederung sind gedruckt zugänglich der Katalog des Marktarchives Aussee (Publikationen aus dem Steiermärkischen Landesarchiv, Abt. A, Kataloge 1899) und das

in demselben Sinne gearbeitete oben erwähnte Inventar des Brucker Stadtarchivs. Die Unterteilung der Schuber in Hefte verleiht dem System die nötige Beweglichkeit. Die Schuber selbst sind für schonungsbedürftige alte Archivalien besser als Faszikulierung, ohne doch soviel zu kosten, wie die an sich beste Aufbewahrungsform für wertvollste Akten, besonders gebaute starke Schachteln aus Karton oder besser aus Holz oder Eisenblech. Pergamenturkunden werden in eigenen Umschlägen in verschlossenen Holzladen aufbewahrt, die auch eine rasche Bergung ermöglichen.

Von der Gemeinde selbst aufbewahrte Archive erfordern eine sachgemäße Pflege und Aufsicht. Eine solche ist aber auch größeren Stadtgemeinden auf die Dauer schwer erreichbar. Die gewöhnliche nebenamtliche Besorgung macht die Benützung schwieriger und wegen Mangels an Beaufsichtigung meist auch auf die Dauer gefährlicher, als in einem organisierten Archiv unter fachmännischer Leitung. Vor allem aber steht das sachliche Interesse daran meist auf zwei Augen und ein „Interregnum“ in dieser Beziehung bedeutet schwerste Gefahr. In den meisten Fällen erscheinen aber alte Archivalien als Anhängsel der Registratur. Erst recht, wenn es sich deutlich um kleine Restbestände handelt, wie sie bei der Ablieferung des Hauptbestandes (oder seiner Vernichtung) zufällig zurückgeblieben sind, an sich belanglose Reste, mit denen für sich allein ohnehin nichts anzufangen ist. Solche Teilbestände, leider oft auch kleinere Archive mit Marktprivilegien, anderen Urkunden und wichtigen alten Akten sind oft der Willkür verständnisloser Gemeindegewaltiger wehrlos ausgesetzt und der Gemeinde anvertrauten Zunftarchivalien ergeht es trotz aufrecht gebliebener Besitzrechte nicht besser. Da hilft es auch nichts, wenn etwa eine Truhe an den Fußboden angeschraubt ist.

Ein größerer obersteirischer Markt besaß z. B. einen selten geeigneten und gut gesicherten Archivraum im ersten Stockwerk des Rathauses. Das Archiv war 1909 von einem Beamten des Landesarchivs aufgenommen worden. Die Bestände bis 1849 waren damals in die Obhut des Landesarchivs übergegangen. Vom Hauptteil der Urkunden hatte man sich aber nicht trennen wollen und die Grenze 1850 war damals leider festgelegt worden. Im Jahre 1926 wurde der Archivraum zu Gunsten einer Volksbank geräumt. Bürgermeister und Gemeindegewaltiger hatten an ihr Interesse. Die Akten von 1850 bis 1888 wurden dabei zum Einstampfen weggeführt, die übrigen in einen ungenügend gesicherten Erdgeschoßraum gebracht. 1931 vervollständigte man diese Tat durch Einstampfen der Akten bis 1900 und zum größten Teil bis 1918. Die Auswahl für diese letzte Zeit wurde so verständnisvoll getroffen, daß z. B. die Akten über den Wasserleitungsbau verschwunden sind. Erst 1940 rettete ein neuer Bürgermeister die Reste in einen zwar kleinen, aber geeigneten gewölbten

Raum des ersten Stockwerkes und ließ ihn vorschriftsmäßig sichern. Die Privilegien und Zunfttruhen samt Inhalt waren 1926 in ein Magazin mit Wasserleitungsmaterial u. dgl. im Erdgeschoß des Rathauses eingestellt worden. Später wurde dieser Raum jedoch für ein Geschäft benötigt und die wertvollsten Archivalien des Marktes samt den ihm gar nicht gehörenden Zunftsachen wanderten in die Remise für den Leichenwagen, ohne daß die Besitzer wesentlicher Teile des Bestandes auch nur verständigt wurden. Dort vermoderten sie durch reichliche Bewässerung beim Waschen des Leichenwagens und spielende Kinder unterhielten sich mit den Papierfetzen und Siegeln, bis ein Bürger dieses Spiel zufällig sah und die Reste in Sicherheit brachte. Das ist auch nur ein Beispiel. Und mag es anderswo augenblicklich besser stehen, es ist keine Bürgschaft dafür vorhanden, daß sich solche Vorgänge nicht irgendwo anders wiederholen.

Ähnlich steht es mit Archivalien im Besitze von Ortsmuseen. Neu eingerichtete Ortsmuseen sind in der Regel das Werk einer Persönlichkeit, die, von der Liebe zu Stadt oder Landschaft getrieben, den Plan oft unter bedeutenden persönlichen Opfern gegen alle Schwierigkeiten und Widerstände durchgesetzt hat. Die eifrige Sammeltätigkeit solcher Museumsgründer wird notwendig auch auf Archivalien stoßen. Sie werden diese natürlich mit derselben Liebe und Begeisterung sammeln, wie Musealgegenstände aller Art und sie dadurch mindestens zu einem Teil vor dem Untergang retten. Sie sind im Orte ansässig und werden durch ihre Tätigkeit bald in den weitesten Kreisen bekannt. Sie werden daher auch auf Archivalien aufmerksam werden, die dem fernen Landesarchiv fast notwendig entgehen müssen.

Archivalien sind ihrer Natur nach nicht zur Ausstellung bestimmt, auch wenn sie in Einzelfällen ihrer Bedeutung für den Rechtsinhaber entsprechend schön ausgestattet wurden. Vor allem aber sind sie verletzlicher und haben weniger materielles Eigengewicht als Museumsgegenstände. Gewiß wird man heute gelegentlich Archivalien zur Verdeutlichung geschichtlicher Ereignisse oder Zustände ausstellen können. So kann man z. B. die Aufstellung kunstgewerblicher Gegenstände aus dem Zunftbereiche durch Beigabe von Zunftprivilegien sachlich und vor allem optisch bereichern. Auch ganz oder überwiegend archivalische Ausstellungen von begrenzten Kreisen sind möglich und empfehlenswert, etwa zur Geschichte einer Stadt oder eines Handwerks, einzelner Industrien oder zur bäuerlichen Rechtsgeschichte. Aber das sollen Einzelausstellungen von begrenzter Dauer sein, schon aus äußeren Gründen: Kein Mittel kann Archivalien bei Dauerausstellungen vor dem Verblässen schützen als vollständige Verdunkelung. Für eine solche aber fehlt im Kreise der Museen, besonders in Ortsmuseen, jede verlässliche Bürgschaft. Jedem Archivar

werden wohl verblaßte, kaum mehr lesbare, fast völlig verdorbene Urkunden aus Schaukasten in Ortsmuseen oder Repräsentationsräumen keineswegs kleiner Städte bekannt sein. Archivalien im Besitze von Ortsmuseen stellen außerdem Zufallserwerbungen dar, deren Ausstellung oft überhaupt wenig sinnvoll ist, jedenfalls aber kein geschlossenes Bild ermöglicht. Im Rahmen des Ortsmuseums stellen sie ein Anhängsel dar, das allen Zufällen ausgesetzt ist als die massiven eigentlichen Musealgegenstände. Archive sind dauernde Einrichtungen oder sollen es wenigstens sein.

Ein Ortsmuseum aber kann sich leicht einmal eine Zeit nur hinschleppen, wenn der eifrige Gründer ausgefallen ist. Das Museum selbst wird eine solche Zeit leichter überstehen. Es ist ja bekannt geworden, wenigstens Schulen besuchen es, wohl auch Fremde. Die Archivalien aber sind dann in derselben Lage wie die Archivreste im Gemeindebesitz, wenn nicht in schlimmerer. Auch die Benützbarkeit solcher Museumsarchivalien ist mindestens ebenso fraglich wie die kleiner Gemeindebestände und die Gefährdung durch die Benützung noch größer. Gelegentlich hat wohl ein fürsorglicher Gemeinderat allen Gefahren durch ein absolutes Benützungsverbot für solche Archivalien die Spitze abgebrochen und die Archivalien damit der Forschung völlig entzogen. Es ist daher sachlich besser, wenn die betreffenden Museen ihre Archivalien dem Landesarchiv übergeben und nur einige gelegentlich austauschbare schön ausgestattete Einzelstücke aus ihren Beständen oder den älteren Ortsarchiven des Landesarchivs als langfristige Entlehnungen zurück-erhalten.

Auch Einzelausstellungen über bestimmte Lebensgebiete kann das Landesarchiv aus dem ganzen verfügbaren Material ausarbeiten und wird es auch jederzeit tun, wenn die entsprechenden Sicherungen für das Ausgestellte verbürgt sind. Damit ist auch eine viel größere Aktualität der Schaustellung gewährleistet und kann in Verbindung mit entsprechenden Sonderausstellungen musealen Charakters eine viel größere Werbekraft für das Ortsmuseum entfalten, als die etwa zufällig vorhandenen Einzelstücke. Ein solches Zusammenwirken von Ortsmuseum und Landesarchiv hat sich in jüngster Zeit bei Judenburg bestens bewährt.

Für die Übergabe solcher Archivalien wie auch ganzer Archive an das Steiermärkische Landesarchiv sind verschiedene Rechtsformen möglich. Auf Wunsch kann das Besitzrecht vorbehalten werden. Dauernde Aufbewahrung ist aber natürlich anzustreben, da wiederholte Ortsveränderungen für Archive nicht erwünscht sind. Beschränkungen der Benützungserlaubnis — bei Privatarchiven gelegentlich vereinbart — kommen für Gemeindearchive wohl kaum in Betracht. Die Gemeindeverwaltungen bzw. Ortsmuseen haben für

die abgeführten Bestände bei Bedarf das Recht auf kostenlose Einsicht. Auf Wunsch werden ihnen solche übergebene Archivalien jederzeit entlehnt. Auch die im Besitze des Landesarchivs befindlichen Gemeindearchive sind auf diese Weise für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten oder Ortsforschungen zugänglich. Die einzige übliche Beschränkung, Benützung nur in Amtsräumen, ist allgemein gebräuchlich und dient nur der Sicherung des Materials vor unglücklichen Zufällen. Wenn Gemeinden oder Ortsmuseen dann noch eine Abschrift des Kataloges über das betreffende Ortsarchiv im Landesarchiv erhalten, so ist die größtmögliche Sicherung des Bestandes bei bester Aufschließung auch für die örtliche Forschung gesichert.

Ist eine Gemeindeverwaltung, die Archivgut wesentlichen Umfangs besitzt, zu einer solchen Regelung nicht bereit, so muß das Landesarchiv gemäß der im Eingang zitierten Verordnung kontrollierend eingreifen und für eine sachgemäße Aufbewahrung sorgen. Eine Ordnung älterer Bestände wird wohl nur in Ausnahmefällen von örtlichen Kräften durchgeführt werden können. Auf jeden Fall erfordert sie Anweisungen im einzelnen, die hier nicht Platz finden können.

Für den beschränkten Wert solcher Maßregeln spricht der Erfolg der großen Umfrage und Bereisung von Gemeindearchiven 1907 bis 1909, der ersten und einzigen planmäßigen Aktion dieser Art in Steiermark. Nur 170 von den 1551 Gemeinden des damaligen Landes berichteten über Vorhandensein von Archivalien. Nur 23 davon konnten bereit und ihre Archive geordnet werden. Die Berichte, einschließlich der angefertigten Inventare, wurden in den Mitteilungen der dritten (Archiv-) Sektion der k. k. Zentral-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale Nr. 8, S. 101 ff gedruckt. Aus diesen Berichten sind schon mehrfach Archivalienverluste in junger Zeit zu erkennen, die bei ordnungsgemäßer Fürsorge vermieden worden wären. Schlimmer noch kann der Vergleich des damals inventarisierten Bestandes mit dem jetzt vorhandenen ausfallen. Die oben behandelten Vorgänge in einem obersteirischen Markt zeigen deutlich die sehr mögliche Nutzlosigkeit aller aufgewendeten Arbeit. Der sicherste Erfolg der Bereisungen war die Ablieferung von Archivalien an das Landesarchiv. Es besteht keine sicher begründete Hoffnung auf bessere Aussichten in der Gegenwart. Schulungen von Gemeindegemeindeführern werden die Einstellung der Gemeindeverwaltungen wohl etwas günstiger gestalten. Doch darf man von solchen nicht eine umstürzende Besserung der Aussichten erwarten. Die Beeinflussung kann nur kurz sein und wird in den meisten Fällen durch die natürlich unbeeinflußt gebliebene Umwelt unwirksam gemacht. Außerdem kann der Gemeindegemeindeführer von sich aus nicht bestimmen.

Eine Sonderaufgabe für ortsgeschichtlich interessierte Gemeinde-sekretäre oder andere Organe der Gemeindeverwaltung besteht übrigens in der Aufspürung und Sicherung von Archivalien im Privatbesitz. Sie können verhältnismäßig leicht aufmerksam werden auf bäuerliche Besitzakten, Kaufbriefe, Heiratsbriefe, Verlässe, allenfalls auch Aufzeichnungen alter Amtleute in einem Bauernhof oder auf Zunftarchivalien auf dem Dachboden eines ehemaligen Zunftvorstehers. Auch von bürgerlichem Besitz kann es alte Besitzurkunden und -akten geben, vielleicht auch interessante Wirtschaftsakten, etwa von Hammerwerken u. dgl. In allen diesen Fällen ist zumindest eine Entlehnung an das Landesarchiv zu wünschen, damit Regesten, Abschriften oder Photokopien wenigstens den Inhalt dieser Quellen festhalten können. In manchen Fällen wird die Vermittlung einer Erwerbung möglich sein.

Mit der Mitte des 19. Jahrhunderts ändert sich das Bild, das die steirischen Gemeindearchive bieten sollten. Seither sollten auch die Landgemeinden mit umfangreichem Archivbesitz neben die Städte und Märkte treten. Für jede Gemeinde wäre der schriftliche Niederschlag ihrer Gemeindeverwaltung in den letzten hundert Jahren ein wertvoller, auch praktisch immer wieder auswertbarer Besitz. Die kaum zu überschätzenden Verluste aber erheben den Wert des etwa da und dort noch einigermaßen vollständig Erhaltenen weit über die lokale Bedeutung. Leider hat Zahn gegenüber dem oben erwähnten passiven Widerstand der Stadtverwaltung die Ablieferung der Brucker Akten von 1850 bis 1859 nicht durchgesetzt. Das mag mitgewirkt haben, daß in den Jahren seit 1907 die Einziehung von Beständen seit 1850 vom Landesarchiv überhaupt nicht mehr angestrebt wurde. Raum- und Personal-mangel spielten dabei gewiß eine Rolle. Mit dem Brucker Bestand dieser Jahre im Depot hätte man aber die Grenze wahrscheinlich doch hinausgeschoben und wir besäßen heute den Niederschlag der ersten Gehversuche des modernen Staates aus zahlreichen Gemeinden.

Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben das Landesarchiv veranlaßt, die Zeitgrenze für die Einziehungen fallen zu lassen. In den letzten Jahren wurde alles übernommen, was die Gemeinden abzutreten bereit waren. Denn heute darf ein solcher Bestand keinesfalls mehr verlorengehen. Wenn die Akten und Protokolle größerer Zeiträume geordnet erhalten sind, soll die Gemeindeverwaltung ohne Befragung des Landesarchivs keine Änderungen oder Ausscheidungen vornehmen. Sind größere Teile solcher Bestände in Unordnung gekommen oder ganz zerworfen, so dürfen sie auch nicht einfach eingestampft werden, sondern sind wieder in die alte Ordnung zu bringen, allenfalls in einfacher Weise neu zu ordnen und zu registrieren. Eigenmächtige, unsachgemäße Skartierungen sind zu unter-

lassen. Auf jeden Fall ist der Rat des Landesarchivs einzuholen. Leiden die Gemeindeverwaltungen an Platzmangel, so bleibt auch hiebei die Ablieferung an das Landesarchiv als Ausweg. Eine solche Abtretung ist überhaupt die beste Lösung für die Gemeinde in jedem Fall. Das Landesarchiv wird solche Bestände so bald als möglich ordnen, allenfalls registrieren, auf jeden Fall in benützbaren Zustand bringen. Eine sachgemäße Skartierung wird vorgenommen werden, die auch auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinde Rücksicht nimmt. Die Gemeinde gewinnt damit die Möglichkeit, bei praktischem Bedürfnis auf einen Bestand zurückzugreifen, den sie sonst früher oder später vernichten würde, selbst verwahren müßte und meist doch nicht aufschließen könnte. Das Benützungsrecht der Gemeinde ist natürlich auch hiebei verbürgt. Ebenso kann auf Wunsch das Eigentumsrecht vorbehalten werden.

Für die allerletzten Jahre, etwa seit 1945, könnte die Gemeindeverwaltung die Akten vielleicht in die Ordnung des Einheitsaktenplanes bringen. Für die nächsten Jahre wäre das wohl auch eine Arbeitserleichterung in den laufenden Geschäften. Doch möge man wohl bedenken, daß eine halb durchgeführte Ordnung meist schlimmer ist als Unordnung, jedenfalls schlechter als die primitivste einheitliche. Die sorgfältigste Durcharbeitung der Verordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Dezember 1950, 7-45 Ae 2/3-1950, über die Aktenführung in den Gemeinden und den Einheitsaktenplan, Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark Nr. 38, S. 1 ff, ist aber auch die Voraussetzung für gedeihliche Kanzlei- wie Archivordnung in der Zukunft. Die Zusammenfassung der für die einzelnen Gemeinden nötigen Punkte zu einem „Aktenplan der Einzelgemeinde“ wird den Einheitsaktenplan besonders für die ländlichen Gemeinden einfach und übersichtlich gestalten. Für den Fall von Personalwechsel möge man noch alle möglicherweise nötigen Verweise anbringen, um alle Mißverständnisse auszuschalten. Aus der geordneten Führung der laufenden Geschäfte wird sich dann leichter als bisher die Ordnung in Registratur und späterem Archiv nicht nur herstellen, sondern auch erhalten lassen. Denn das sachlich Zusammengehörige liegt von vornherein zusammen. Für die Ordnung wesentlich ist dabei auch die Aufstellung und genaue Einhaltung einer Ablageordnung, die bei kleinen Gemeinden sehr einfach sein kann. Damit ist künftig ein geordneteres Gemeindearchivwesen zu erhoffen als das bisherige. Eine Voraussetzung dafür ist aber auch ein geeigneter, entsprechend eingerichteter und gepflegter Raum.

Für ein größeres Archiv, besonders ein solches mit älteren Beständen, ist ein trockener, gut zu lüftender, gewölbter Raum mit eisernen Tür- und Fensterflügeln nötig. In kleineren Verhältnissen wird man von diesen Forderungen wohl etwas abstreichen müssen.

Unbedingt nötig ist aber die verlässliche Trockenheit. Denn Feuer bedeutet eine mögliche Gefahr, Feuchtigkeit dagegen den sicheren Untergang aller Archivalien. Erdgeschoßräume in nicht unterkellerten Gebäuden sind daher zumindest sehr sorgfältig auf ihre Trockenheit zu prüfen, Kellerräume nur nach besonderen Maßnahmen zur Trockenlegung möglich, wenn gar keine andere Lösung übrig bleibt. Als Einrichtung genügen einfache Stellagen, da der Zutritt Unberufener ohnehin unmöglich sein muß. Vor allem aber muß der Raum dem Archiv vorbehalten bleiben, darf nicht zur Rumpelkammer werden. In dieser Beziehung wird am meisten gesündigt. Feuerwehrgeräte, Besen, Eimer und Aufwaschtücher, nicht für das Archiv benötigte Leitern, Apotheke, Motor- und Fahrräder, Gummireifen und Pumpen, Benzinkanister, Petroleumkannen u. dgl. gehören nicht in das Archiv. Zum Teil sind diese Gegenstände feuergefährlich, auf jeden Fall bringen sie den Zutritt Unberufener mit sich und tragen Staub und Schmutz in das Archiv. Nicht zuletzt erschweren sie das Ordnenhalten und besonders die Lüftung, die nicht nur möglich sein soll, sondern auch durchgeführt werden muß. Bei Gemeinden von geringem Geschäftsumfang mögen auch Schränke in der Gemeindekanzlei genügen. Dann sind aber eben Schränke nötig, um den Zutritt Unberufener unmöglich zu machen. Wo keine Gemeindekanzlei vorhanden ist und die Archivalien von Bürgermeister zu Bürgermeister wandern, sollte man sich auf die Aufbewahrung des Niederschlags der letzten Jahre und die nötigsten anderen Akten beschränken und alles nicht ständig Benötigte, besonders alle etwa vorhandenen alten Archivalien, Urkunden u. dgl. im Landesarchiv deponieren. Dort bleibt es der Gemeinde jederzeit zugänglich.

Das Archivgut der letzten hundert Jahre wird am besten in Faszikeln aufbewahrt, soweit nicht die äußere Form etwa bei Kataster- und anderen Plänen Mappen erfordert. Für älteres, empfindliches, vielleicht auch nicht mehr gut erhaltenes Material sind Schubser vorzuziehen, die für die gesamten Akten zu teuer sein könnten. Die Faszikel müssen aber gute Deckel erhalten und mit dauerhaften Hanfschnüren gebunden sein. Alle Faszikel, Schubser, Mappen und die in eigenen Reihen aufzustellenden Protokolle und Indizes müssen durch deutliche Aufschriften gekennzeichnet sein. Über technische Einzelheiten möge man sich in der nächsten größeren Gemeindekanzlei, allenfalls auch in einem Bezirksgericht, im Notfall im Landesarchiv, erkundigen, das überhaupt jederzeit zu Rat und Auskunft bereit ist. Für die laufenden Amtsgeschäfte sind wohl Briefordner das beste, können aber in kleinen Verhältnissen auch durch Schubser oder Facheinteilung in einem Schrank ersetzt werden.

Das Wesentlichste aber bleibt die Achtung vor dem Streben der Vorgänger und die Liebe für die Schriftdenkmale der eigenen Ver-

